

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **36 (1939)**

Heft (3)

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Adjunkt der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI, ZÜRICH. Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

2. JAHRGANG

NR. 3

1. MÄRZ 1939

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

VIII.

Beim Zurückkommen auf rechtskräftig erledigte Fälle gemäß Art. 19 des Konkordates erfolgt die entsprechende Korrektur in der Regel ex nunc, d. h. ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Irrtums. Nur wenn ein Kanton den andern schuldhaft in einen Irrtum versetzt hat, wird ex tunc korrigiert, d. h. rückwirkend; die Rückforderung rein versehentlich bezahlter Beträge ist zugelassen. (Schwyz c. Luzern i. S. K.-K., von Gersau, in Weggis, vom 7. Oktober 1938.)

Hierüber zieht das Departement in rechtliche Erwägung: 1)

Streitentscheidend ist die Beantwortung der Frage, ob bei Anwendung von Art. 19 des Konkordates auch die vergangenen Auswirkungen eines Irrtums korrigiert werden sollen (Korrektur ex tunc), oder ob nur für die Zukunft die Wirkungen des Irrtums ausgeschlossen werden sollen (Korrektur ex nunc). Die Frage wurde von der Konkordatskonferenz 1938 (28. März) ziemlich eingehend behandelt. Der Vertreter des Departementes (Dr. Ruth) machte kein Hehl daraus, daß rechtlich die Korrektur ex tunc richtiger sei und der Billigkeit besser entspreche. Er wies jedoch darauf hin, daß die Korrektur ex nunc praktischer und einfacher wäre und weniger zu Streit führen würde. In seinem einleitenden Referat ließ er infolgedessen die Frage offen (Protokoll S. 6 oben). Die Diskussion (S. 11) ergab dann allgemeine Zustimmung zum Prinzip der Korrektur ex nunc. Das Departement hat infolgedessen in seinem Entscheid im Falle H.-K. (vom 4. Mai 1938) dieses Prinzip aufgestellt. Hieran ist festzuhalten. Die diesem Prinzip anhaftenden Unbilligkeiten sind um der Einfachheit der Lösung willen in den Kauf zu nehmen. Ihre Wirkungen werden sich im Laufe der Zeit ausgleichen. Es ist übrigens in der Diskussion mit Recht darauf hingewiesen worden, daß das Prinzip der Korrektur ex nunc die kleinen und mehr ländlichen Kantone begünstigt, wo eher mit Irrtümern zu rechnen ist. Das Departement hat es allerdings für nötig gehalten, der von der Konferenz gewählten Lösung eine Ausnahme beizufügen (gleichfalls im Entscheid H.-K.). Der Ausschluß einer Korrektur ex tunc dürfte nicht dazu benützt werden, daß ein Kanton den andern schuldhaft in einen Irrtum versetzen und dann von diesem profitieren würde. Das Departe-

1) Schluß des Entscheides vom 7. Oktober 1938, in Nr. 2, VIII.

ment hat ferner im Entscheid S.-V. vom 11. Mai 1938 unterschieden zwischen Irrtum und bloßem Versehen, und es hat die Rückforderung rein versehentlich bezahlter Beträge zugelassen. Mit diesen beinahe selbstverständlichen Einschränkungen kann sehr wohl am Prinzip der Korrektur ex nunc festgehalten werden. Die Lösung liegt in der bei der Schaffung des neuen Konkordates und seither vom Departement befolgten und von den Kantonen gebilligten Linie, auf letzte, kasuistische Gerechtigkeit zugunsten einfacherer Lösungen zu verzichten.

Im vorliegenden Fall kann nach dem Gesagten nur eine Korrektur ex nunc in Frage kommen. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß Luzern den Irrtum über den Beginn der Wohnfrist schuldhaft oder grob fahrlässig hervorgerufen hätte. Im Gegenteil muß festgestellt werden, daß es nicht einmal sicher ist, ob überhaupt ein Irrtum vorliege, d. h. ob wirklich und wann die Wohnfrist schon früher als von Luzern in den Konkordatsanzeigen angegeben begonnen habe. Diese Frage braucht aber nicht mehr untersucht zu werden, nachdem Luzern freiwillig sich damit einverstanden erklärt hat, daß Wohnsitzbeginn mit 12. Dezember 1910 zugrund gelegt wird. Daraus ergibt sich, daß Luzern fortan $\frac{3}{4}$ der Kosten zu tragen hat, und daß die zehnjährige Heimfallsfrist gilt (Ablauf: 26. September 1942). Nach den Akten hat das Departement des Innern des Kantons Schwyz zuerst mit einem Schreiben vom 14. Dezember 1937 beim Gemeinde-departement des Kantons Luzern die Korrektur des Irrtums verlangt. Luzern ist daher nach dem im Entscheid H.-K. niedergelegten Grundsatz zur Tragung von $\frac{3}{4}$ der Kosten (statt bis dahin $\frac{1}{2}$) ab 14. Dezember 1937 verpflichtet.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

IX.

Der Wohnkanton bestimmt gemäß Art. 8 Abs. 1 des Konkordates Art und Maß der Unterstützung und hat den Heimatkanton nach Art. 9 Abs. 1 über die Sachlage innert 30 Tagen zu orientieren; bei fortlaufender Unterstützung wirkt die einmal erlassene Unterstützungsanzeige fort, und eine neue Konkordatsanzeige ist nur erforderlich, wenn nach der früheren Meldung der Fall als sicher erledigt betrachtet werden mußte, jedoch erneut Unterstützung nötig wird. (Schwyz c. Luzern i. S. J. H.-B., von Steinen, in Weggis, vom 6. Oktober 1938.)

In tatsächlicher Beziehung:

Am 27. Januar 1937 erging an das Departement des Innern des Kantons Schwyz die Konkordatsanzeige, J. H.-B., Maurer, von Steinen, in Weggis, müsse „vorderhand für die nächsten Monate“ mit Fr. 70.— im Monat unterstützt werden. H. sei infolge eines Unfalles arbeitsunfähig, seine monatliche Rente von Fr. 76.— reiche nicht aus, die Frau sei kränklich. Verdienst durch Arbeit sei „momentan kaum möglich“. Auf Grund dieser Anzeige wurde in der Folge jeweiligen quartalsweise an Schwyz Rechnung gestellt von je Fr. 70.— pro Monat, woran Schwyz $\frac{3}{4}$ zu tragen hatte. Die vier Rechnungen des Jahres 1937 bezahlte Schwyz anstandslos. Gegen die gleichlautende erste Quartalsrechnung von 1938 erhob jedoch Schwyz Einsprache mit der Begründung, Luzern hätte nach Ablauf einiger Monate eine neue Konkordatsanzeige erlassen müssen, sein Rückforderungsrecht sei durch Unterlassung dieser Anzeige verwirkt.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Der Wohnkanton bedarf nach Art. 9 des Konkordates nicht eines Auftrages, einer Ermächtigung, einer Gutsprache oder einer vorgängigen Zustimmung des Heimatkantons. Der Heimatkanton hat aber das Recht, nachträglich die An-

gemessenheit von Art und Maß der Unterstützung zu überprüfen und gegen Nichtangemessenes Einsprache zu erheben. Damit er dieses Recht ausüben kann, muß ihm die Konkordatsanzeige erstattet werden und darum hat die Unterlassung dieser Anzeige den Verlust des Rückforderungsrechtes des Wohnkantons zur Folge. — Bei fortlaufender Unterstützung wirkt die einmal erlassene Konkordatsanzeige fort. Eine neue Konkordatsanzeige ist nur dann nötig, wenn nach der frühern Anzeige der Fall als sicher erledigt betrachtet werden mußte. So war es im Falle S. (Entscheid vom 11. Mai 1938), wo nur ein einmaliger genau fixierter Unterstützungsbetrag in Aussicht genommen wurde. Es handelt sich aber im Fall H.-B. um eine laufende Unterstützung. Daran ändert die Tatsache nichts, daß der Wohnkanton der Anzeige eine Prognose mitgab, die sich allerdings nicht erwahrt hat. Eine solche Prognose berechtigt den Heimatkanton nicht, einfach in einem beliebigen Moment anzunehmen, der Fall sei abgeschlossen gewesen und es hätte einer neuen Konkordatsanzeige bedurft. Durch das Fehlen einer solchen würde Schwyz in seinem Einspracherecht in keiner Weise beeinträchtigt. Es wußte stets, daß der Fall noch lief, und wenn es bezweifelte, ob die Unterstützung auch weiterhin angemessen sei, konnte es die nötigen Feststellungen verlangen oder machen und Einsprache erheben. Durch die Bezahlung der Rechnungen für 1937 hat Schwyz nicht, wie es glaubt, eine Nichtschuld beglichen. Es war diese Beträge schuldig, weil es nicht innert der Frist von 30 Tagen Einsprache erhoben hat. — Über die Angemessenheit der Unterstützung mit Fr. 70.— im Monat ist nicht zu entscheiden, da sie nicht bestritten ist.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

X.

Da in Konkordatsfällen der Wohnkanton einen Fürsorgebedürftigen wie einen eigenen Bürger zu behandeln hat (Art. 1 Abs. 1 des Konkordates), ist er gemäß Art. 8 Abs. 1 entsprechend berechtigt, Art und Maß der Unterstützung zu bestimmen. Wird daher von den wohnörtlichen Behörden eine Maßnahme beschlossen, die im Wohnkanton als durchaus zulässige Art der Fürsorge betrachtet wird (Sterilisation), so kann eine Einsprache des Heimatkantons im Sinne von Art. 9 Abs. 1 nicht geschützt werden, auch wenn diese Art der Hilfe in der Heimat des Bedürftigen aus irgendwelchen Gründen nicht angewendet wird. (Schwyz c. Zürich i. S. M.-H., von Schwyz, in Meilen, vom 21. November 1938.)

In tatsächlicher Beziehung:

In Meilen (Zürich) wohnt J. M., Fabrikarbeiter, von Schwyz, geb. 1904. Er ist verheiratet mit M. geb. H., geb. 1909, und hat drei Kinder, geb. 1930, 1932 und 1935. Die Familie mußte im Jahre 1933 für den Lebensunterhalt, hauptsächlich für Milch, und seither wiederholt für Arzt- und Spitalkosten, nach Konkordat unterstützt werden.

Im Mai 1938 unterzog sich Frau M. im Kreisspital Männedorf einer Sterilisationsoperation, deren Kosten wiederum aus öffentlichen Mitteln bestritten werden mußten. Gegen die konkordatsgemäße Tragung dieser Kosten erhob die Armenpflege Schwyz Einsprache. Durch Beschluß vom 1. September 1938 wies der Regierungsrat des Kantons Zürich diese Einsprache ab. Gegen diesen Beschluß richtet sich der vorliegende Rekurs.

Schwyz stellt sich auf den Standpunkt, die Unterstützung sei schon deswegen unnötig, weil Frau M. bei größerer Sparsamkeit auf Hilfe aus öffentlichen Mitteln verzichten könnte. Zudem sei die Sterilisation eine für ein katholisches

Volk unstatthafte Operation. Man dürfe der Schwyzer Behörde nicht zumuten, entgegen der grundsätzlichen sittlichen Auffassung des Volkes die Kosten für eine solche Operation teilweise zu übernehmen. Schließlich macht Schwyz geltend, die Operation sei überflüssig gewesen; wenn weitere Schwangerschaften der Gesundheit der Frau M. abträglich seien, so mögen die Eheleute ihre Lebensführung danach einrichten; ein solches Verhalten wäre ihnen wohl zuzumuten gewesen.

Zürich erklärt, das Einkommen des Ehemannes M. betrage monatlich 230 Fr. und bedeute das Existenzminimum für eine fünfköpfige Familie. Mit diesem Verdienste sei es der Familie nicht möglich, neben den laufenden Lebensbedürfnissen noch Arzt- und Spitalkosten zu bestreiten. Die von der Armenpflege Meilen geleistete Unterstützung für Arzt- und Spitalkosten sei angemessen gewesen. Wenn eine Sterilisation aus wichtigen medizinischen Gründen angezeigt sei und im Einverständnis mit der Patientin erfolge, dürfe die Armenpflege die Übernahme der Operationskosten im Notfalle nicht verweigern. Ausschlaggebend sei Art. 8, Abs. 1, des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung, wonach die Behörde des Wohnkantons nicht nur das Maß, sondern auch die Art der Unterstützung zu bestimmen habe.

Von ärztlicher Seite liegen über den Fall der Frau M. folgende Berichte vor:

1. Zeugnis von Dr. med. H. F., Meilen, vom 9. Juli 1938: „... In Berücksichtigung der ... geschilderten Tatsachen: einmal der zweimal durchgemachten Verschüttungen, die bei der ohnehin in einem mäßigen Gesundheitszustand sich befindenden Frau jedesmal zu einer beträchtlichen Störung des Allgemeinbefindens führten, und dann der manifesten Erkrankung ihres Knaben M., der zur Zeit seine Höhenkur absolviert, und bei dem es durchaus möglich ist, daß er seine Lungenwurzeldrüsenenerkrankung von seiner Mutter geerbt hat, komme ich zum Schlusse, daß neben den in diesem Zeugnis von mir nicht zu würdigenden sozialen Gründen auch beachtliche medizinische Gründe für eine Sterilisationsoperation bei Frau M. vorhanden waren.“

2. Bericht des gleichen Arztes an die Armenpflege Meilen vom 15. Oktober 1938: „... Ich rekapituliere dieselben (die medizinischen Gründe) kurz: Seit vier Jahren beobachtete und zeitweise behandelte Blutarmut; Neigung zu Verschüttung mit jedesmaligem Verschlechtern des Allgemeinbefindens; anhaltend gestörtes Allgemeinbefinden; zwei Knaben, R. und M., seit November 1935 unter Kontrolle der Tuberkulose-Fürsorgestelle ..., beide mit Hilusdrüsentuberkulose, wovon einer kurbedürftig und diesen Frühsommer eine Höhenkur absolvierte; für den Hausarzt der Familie bestehende Wahrscheinlichkeit, daß die Drüsentuberkulose der Knaben von der Mutter ererbt ist und folglich die Mutter selber an einer inaktiven Tuberkulose leidet. Alle diese ... ärztlich beobachteten Tatsachen ließen es mir aus medizinischen Gründen ... notwendig erscheinen, eine das Leben der Mutter gefährdende neue Schwangerschaft zu verhüten. Die dazu möglichen Wege: Sterilisation oder absolute sexuelle Enthaltung berühren weltanschauliche Gebiete. Eine über zwanzigjährige ärztliche Erfahrung hat mich gelehrt, des öfters in solchen Fällen die Sterilisation zu empfehlen, indem der andere Weg aus menschlicher Schwäche immer wieder zu Mißerfolgen führte.“

3. Bericht von Dr. P., 1. Assistenzarzt am Kreisspital Männedorf, an die Armenpflege Meilen vom 22. Oktober 1938: „... Aus der Tatsache der chronischen Bronchitis (der Frau M.) und der Hilusdrüsenaffektion der beiden Kinder besteht nach unserer Ansicht für Frau M. die Gefahr, ebenfalls tuberkulös infiziert zu werden. Eine solche Infektionsmöglichkeit wird größer, wenn bei der Patientin eine Gravidität eintritt. Da das Ehepaar M.-H. auf diese Gefahr aufmerksam

gemacht worden ist, und es heute immer noch kein sicheres Mittel gibt, um eine Schwangerschaft zu verhüten, entschloß es sich, die Sterilisation vornehmen zu lassen. Es ist an dieser Stelle vor allem darauf hinzuweisen, daß diese Operation nicht als Luxus-Operation zu bezeichnen ist . . . Es wirkt für uns geradezu paradox, wenn sich eine Behörde weigert, die relativ geringen Kosten einer solchen Operation zu übernehmen, wobei doch andererseits für diese die große Gefahr besteht, weit höhere Beträge leisten zu müssen, wenn die Explorandin in der Folge einer Gravidität an einem schweren chronischen Leiden erkrankt, oder wenn diese Behörde eventuell Leistungen für spätere Kinder übernehmen muß, die durch das Zusammenleben mit den tuberkulös belasteten Geschwistern außerordentlich gefährdet sind.“

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen :

Gemäß Art. 8, Abs. 1, des Konkordates bestimmt die wohnörtliche Behörde über Art und Maß der Fürsorge. Dabei sind die örtlichen Verhältnisse maßgebend. Die Konkordatsfürsorglinge müssen gleich den eigenen Kantonsbürgern behandelt werden. Sie unterstehen den wohnörtlichen Vorschriften. Allerdings kann der Heimatkanton Einsprache erheben, wie Schwyz es im vorliegenden Falle getan hat. Diese Einsprache stützt sich darauf, Zürich habe mit der Sterilisation eine Maßnahme angewandt, die nach der Anschauung von Schwyz überhaupt nicht zulässig sei. Klar ist, daß die Einsprache von Schwyz geschützt werden müßte, wenn dessen grundsätzliche Anschauung allgemein wäre, so daß gesagt werden könnte, das Konkordat schließe in der Tat eine solche Art der Fürsorge überhaupt aus. Im vorliegenden Fall handelt es sich aber um eine Maßnahme, die in manchen Kantonen als durchaus zulässige Art der Fürsorge betrachtet wird (natürlich stets unter gewissen, strengen Voraussetzungen). Daß das Konkordat sie überhaupt habe ausschließen wollen, kann daher nicht angenommen werden. Es hätte dies ausdrücklich tun und eine in der Richtung von Art. 8, Abs. 2, gehende Bestimmung aufstellen müssen.

Ist die Sterilisation aber eine nach dem Konkordat zulässige Maßnahme, dann kann sie nicht durch Einsprache grundsätzlich angefochten werden, wenn die Wohnbehörde sie für richtig hält. Diese ist nicht verpflichtet, die Konkordatsfürsorglinge nach den in ihrer Heimat herrschenden Anschauungen zu behandeln, sie kann gemäß Art. 8, Abs. 1, des Konkordates nach ihren eigenen Anschauungen verfahren, ohne deshalb ihren Anspruch auf Kostenersatz zu verlieren. Hieraus wäre allerdings auch im umgekehrten Falle die Konsequenz zu ziehen. Wenn Zürich von Schwyz die Sterilisation einer dort wohnenden Zürcherin verlangen würde, könnte Schwyz sie verweigern unter Berufung auf die dortige Anschauung, nach der die Sterilisation aus religiösen und sittlichen Gründen unstatthaft sei. — Es soll in der Praxis vorkommen, daß der Wohnkanton dem Heimatkanton den Fall unterbreitet, bevor er die Sterilisation vornimmt. Eine Pflicht hiezu besteht nicht, im Interesse des guten Einvernehmens der Kantone dürfte sich aber dieses Vorgehen empfehlen.

Nach dem Gesagten kann die angefochtene Maßnahme nicht als nach dem Konkordat unstatthaft angesehen werden, oder als grundsätzlich überflüssig, weil weitere Schwangerschaften durch Enthaltbarkeit hätten vermieden werden können. In Frage steht nur noch, ob, wie Schwyz behauptet, die Eheleute M. die Kosten der Sterilisation ohne Inanspruchnahme der Armenfürsorge hätten tragen können. Da aber das der Familie zur Verfügung stehende Einkommen nur knapp für die laufenden Lebensbedürfnisse ausreicht, ist diese Frage zu verneinen. Damit ist die Abweisung des Rekurses gegeben.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen; die Kosten für Spitalpflege und Operation der Frau M. im Mai 1938 sind von den Kantonen Schwyz und Zürich gemäß Konkordat zu tragen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

1. Rückerstattungspflicht: *Für ausgerichtete Unterstützungsbeiträge ist die Erbschaft des Unterstützten rückgabepflichtig, wobei die einzelnen Erben soweit dafür haften, als sie aus der Erbschaft bereichert sind.*

Aus den Motiven:

... Gemäß § 36 revidierte Fassung des Armen- und Niederlassungsgesetzes haben Personen, welche auf dem Etat der dauernd Unterstützten sind, die vom 16. Altersjahr an erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten, wenn sie in Verhältnisse gelangen, bei denen ihnen die Rückerstattung zugemutet werden kann. Hinterlassen sie bei ihrem Tode Vermögen, so haftet die Erbschaft für die Rückerstattung. Die einzelnen Erben haften immerhin nur soweit, als sie aus der Erbschaft bereichert sind. Während also die Unterstützten selbst nur dann zurückzuerstatten haben, wenn sie in Verhältnisse gelangen, bei denen ihnen die Rückerstattung zugemutet werden kann, besteht die Rückerstattungspflicht der Erbschaft schlechtweg, und diejenige der Erben soweit, als sie durch den angefallenen Erbteil bereichert sind.

Da die Erbschaft als solche primär für die Rückerstattung haftet, war die Vormundschaftsbehörde B. berechtigt, den ganzen restanzlichen Nachlaß der sozialen Fürsorge B. zu überweisen, da ihr bekannt war, daß diese bedeutend mehr unterstützt hatte, als der Nachlaß beträgt ... Da durch diese Rückerstattung der Nachlaß verbraucht wurde, so hatten die einzelnen Erben überhaupt keinen Erbanspruch mehr. Es handelt sich daher tatsächlich nicht um einen Rückerstattungsanspruch gegenüber den Erben, sondern um ein Gesuch der Frau H., die Direktion der Sozialen Fürsorge möchte auf ihren Rückerstattungsanspruch bis zu einem Betrag von Fr. verzichten. Diese Direktion hat denn auch freiwillig auf die Hälfte des ihr überwiesenen Betrages verzichtet.

Eine rechtliche Pflicht zu dieser Leistung besteht aus den erwähnten Gründen nicht. Damit ist die Direktion der sozialen Fürsorge der Frau H. sehr weit entgegengekommen, deckt doch der zurückbehaltene Betrag nicht einmal ein Zehntel der bisherigen Unterstützungsauslagen. Frau H. befindet sich übrigens nicht in einer Notlage. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 5. August 1938, M XXXVII 5.)

C. Entscheide des Bundesgerichtes

2. Kostentragungspflicht bei Mobiliartransporten anlässlich von Heimschaffungen: *Die Kosten für den Heimtransport des Hausrates bei Heimschaffungen wegen dauernder Inanspruchnahme der öffentlichen Wohltätigkeit fallen zu Lasten des Heimatkantons, anderweitige Verfügungen desselben vorbehalten.*

Aus den Motiven:

1. Nachdem das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement als Behörde, der durch § 19 der Übereinkunft über die Polizeitransporte die Entscheidung von